

Markt Colmberg

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person Art. 13 DSGVO



1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Standesamtswesen

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Markt Colmberg
Am Markt 1
91598 Colmberg
Tel: 09803-932 90
Info@Colmberg.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter für
kreisangehörige Gemeinden
Landratsamt Ansbach
Sachgebiet 25
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach
Telefon: 0981 468-2500
Fax: 0981 468-18 2519
E-Mail: dsb-gemeinden@landratsamt-ansbach.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Eheschließungen (§§ 13 ff., 34 PStG)
Lebenspartnerschaften (§§ 17, 35 PStG)
Umwandlungen von Lebenspartnerschaften in Ehen (§ 17a PStG i. V. m. § 15 PStG)
Geburten (§§ 18 ff., 36 PStG)
Sterbefälle (§§ 28 ff., 36 PStG)
Namensrechtliche Erklärung (§§ 41 ff. PStG)
Sonstige Zwecke nach dem PStG
Führung und Fortführung der Personenstandsregister nach §§ 3 ff. PStG einschließlich Altregister (Personenstandsbücher) nach § 76 PStG
Führung der Sammelakten nach § 6 PStG und § 22 PStV
Benutzung der Personenstandsregister nach §§ 61 ff. PStG
Ausstellung von Bescheinigungen
Kirchenaustritt (Art. 3 Abs. 4 KirchStG)

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

s. O.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Im Zuständigkeitsbereich des Standesamts geborene Personen sowie deren Eltern und die anzeigende Person

Personen, die im Zuständigkeitsbereich des Standesamts ihre Ehe angemeldet, geheiratet Lebenspartnerschaft begründet haben sowie Trauzeugen

Im Zuständigkeitsbereich des Standesamts verstorbene Personen, deren Ehegatte/ Lebenspartnern die den Sterbefall anzeigende Person sowie weitere in der Sterbefallanzeige benannte

Person, die die Benutzung der Personenstandsregister beantragen

Personen, die im Zuständigkeitsbereich des Standesamts aus der Kirche ausgetreten sind

Bei allen Beurkundungen der Standesbeamte

Übersetzer bzw. Dolmetscher

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland/eine internationale Organisation zu übermitteln:

Anderes Standesamt	Mitteilung aus Anlass einer Beurkundung im:
	<ul style="list-style-type: none"> - Geburtenregister § 57 Abs. 1. Nrn. 1 und 2, Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 Nrn. 1 bis 3, Abs. 5 Nrn. 1 bis 5 PStV - Eheregister: § 58 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, Abs. 3 Nrn. 1 und 2 Abs. 4 Nr. 1 PStV - Lebenspartnerschaftsregister: §59 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, Abs. 4 Nr. 1 PStV - Sterberegister: §60 Abs. 1 Nrn. 1,2 und 4, Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 PStV - Mitteilung aus Anlass einer Ehesanmeldung: §28 Abs. 3 PStV - Mitteilung aus Anlass einer Vaterschafts- bzw. Mutterschaftsanerkennung: §44 Abs. 3 PStG - Mitteilung aus Anlass einer Berichtigung (Übereinkommen betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsregistern (Zivilstandsregister) vom 10. 09. 1964 - Mitteilung aus Anlass einer Namensklärung (Personenstandsfall nicht im Inland): Erklärung zur Namensführung von Ehegatten § 41 Abs. 2 PStG, §62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i.m. §58 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 PStV Erklärung zur Namensführung von Lebenspartnern: § 42 Abs. 2 PStG, §62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. m. § 59 abs. 2 Nrn. 1 bis 3 PStV

<p>Meldebehörde</p>	<p>Erklärung zur Namensangleichung: §43 Abs. 2 PStG, §62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. m. §57 Abs. 4 Nrn. 2 bis 3 PStV</p> <p>Erklärung zur Namensführung des Kindes: §45 Abs. 2 PStG § 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. m. §57 Abs. 4 Nr. 2 PStV</p> <p>Erklärung zur Vornamensortierung: §45a Abs. 3 PStG, §62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. m. §57 Abs. 4 Nr. 2 PStV</p> <p>Mitteilungen aus Anlass einer Beurkundung im</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geburtenregister: §57 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 4, Abs. 5 Nr. 6 PStV - Eheregister: §58 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 4, Abs. § Nr. r, Abs. 4 Nr. 2 PStV - Lebenspartnerschaftsregister: §59 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3, Abs. Nr. 2 PStV - Sterberegister: §60 Abs. 1 Nr. 5 PStV - Mitteilungen über den Kirchenaustritt (Art. 5 BayDS) - Mitteilungen aus Anlass einer Namensklärung (Personenstandsfall nicht im Inland): Erklärung zur Namensführung von Ehegatten: §62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m. §58 Abs. 2 Nr. 4 PStV Erklärung zur Namensführung von Lebenspartnern: §62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m. §59 Abs. 2 Nr. 4 PStV Erklärung zur Namensangleichung: §62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m. §57 Abs. 4 Nr. 4 PStV Erklärung zur Namensführung des Kindes: §62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m. §57 Abs. 4 Nr. 4 PStV Erklärung zur Vornamensortierung: §62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m. §57 Abs. 2 Nr. 4 PStV
<p>Familiengericht</p>	<p>Mitteilungen aus Anlass einer Beurkundung im</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geburtenregister: § 57 Abs. 1 Nrn. 4 und 6 PStV • Eheregister: § 58 Abs. 1 Nr. 6 PStV • Sterberegister: § 60 Abs. 1 Nr. 6 PStV <p>Mitteilungen aus Anlass einer Beurkundung im</p>

<p>Jugendamt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtenregister: § 57 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 4 PStV • Sterberegister: § 60 Abs. 1 Nr. 7 PStV <p>Mitteilungen aus Anlass einer Beurkundung im Geburtenregister</p> <ul style="list-style-type: none"> • (§ 57 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 4 Nr. 5 PStV)
<p>Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben</p>	<p>Mitteilungen aus Anlass einer Beurkundung im</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eheregister § 58 Abs. 4 Nr. 3 PStV
<p>Finanzamt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Lebenspartnerschaftsregister § 59 Abs. 4 Nr. 3 PStV • Sterberegister: § 60 Abs. 1 Nr. 8 PStV <p>Mitteilungen über den Kirchnaustritt (Art. 5 BayDS)</p> <p>Mitteilungen aus Anlass einer Beurkundung im</p>
<p>Bundesnotarkammer</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eheregister § 58 Abs. 4 Nr. 4 PStV • Lebenspartnerschaftsregister § 59 Abs. 4 Nr. 4 PStV • Sterberegister § 60 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 2 Nr. 4 PStV <p>Mitteilungen aus Anlass einer Beurkundung im</p>
<p>Gesundheitsbehörde</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sterberegister (§ 60 Abs. 1 Nr. 3 PStV) <p>Mitteilungen aus Anlass einer Beurkundung im</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geburtenregister § 61 PStV, § 2 Bevölkerungsstatistikgesetz • Eheregister

<p>Statistisches Landesamt</p>	<p>§ 61 PStV, § 2 Bevölkerungsstatistikgesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebenspartnerschaftsregister <p>§ 61 PStV, § 2 Bevölkerungsstatistikgesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sterberegister <p>§ 61 PStV, § 2 Bevölkerungsstatistikgesetz</p>
<p>Personen, Unternehmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erteilung von Personenstandsurkunden und Auskünften aus Registereinträgen, Gewährung von Einsichtnahme Registereinträge sowie Erteilung von Auskünften aus Sammelakten und Gewährung von Einsichtnahmen Sammelakten (§§ 62 bis 64 PStG)
<p>Behörden und Gerichte</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erteilung von Personenstandsurkunden, Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag sowie Durchsicht mehrerer Registereinträge, Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten nach § 65 Abs. 1 PStG • Erteilung von Personenstandsurkunden und Auskünfte aus einem Personenstandsregister (§65 Abs. 2 PStG)
<p>Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auskunft aus einem oder Einsicht in ein Personenstands-register sowie Durchsicht von Personenstandsregistern (§ 65 PStG) • Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses (§ 12 Abs. 3 PStG) Antrag auf Anerkennung einer Entscheidung in Ehe § 107 FamFG
<p>Hochschulen und andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschungsbetreiben</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anfrage nach § 34 PStV, ob das geborene Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG erworben hat Mitteilung nach § 1597a Abs. 2 BGB (Verdacht auf missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft)
<p>Landesjustizverwaltung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung von aufhebbarer Ehen Art. 5 BayDSG
<p>Ausländerbehörde</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitteilungen bei Antrag auf Benutzung eines Personenstandsregisters (§ 64 Abs. 2 Satz 3 PStG) • Mitteilung bei Beurkundung eines Sterbefalls (Art. 3 AGGVG)
<p>Regierung von Mittelfranken</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Entsprechend internationalen Regelungen

<p>Zeugenschutzdienststelle</p> <p>Nachlassgericht</p> <p>Ausländisches Standesamt (Drittland, siehe 6.)</p> <p>Botschaften und Konsulate (Drittland, siehe 6.)</p>	
--	--

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Geburtenregister - dauerhafte Aufbewahrung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 PStG, nach Ablauf der Fortführungsfrist von 110 Jahren sind sie dem Archiv anzubieten (§§ 5 Abs. 5 Nr. 2 und 7 Abs. 3 PStG)

Eheregister - dauerhafte Aufbewahrung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 PStG, nach Ablauf der Führungsfrist von 80 Jahren sind sie dem Archiv anzubieten (§§ 5 Abs. 5 Nr. 1 und 7 Abs. 3 PStG)

Lebenspartnerschaftsregister - dauerhafte Aufbewahrung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 PStG, nach Ablauf der Fortführungsfrist von 80 Jahren sind sie dem Archiv anzubieten (§§ 5 Abs. 5 Nr. 1 und 7 Abs. 3 PStG)

Sterberegister - dauerhafte Aufbewahrung gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 PStG, nach Ablauf der Führungsfrist von 30 Jahren sind sie dem Archiv anzubieten (§ 5 Abs. 5 Nr. 3 und 7 Abs. 3 PStG)

Sammelakten sind nicht dauerhaft aufzubewahren (§ 7 Abs. 2 Satz 2 PStG). Sie sind nach Ablauf der jeweiligen Fortführungsfrist (siehe lfd. Nrn. 1 bis 4) dem Archiv anzubieten. Werden die Sammelakten vom Archiv nicht übernommen, sind sie zu löschen.

allgemeine Akten

_____ Jahre [kommunalrechtliche Regelung, siehe auch Art. 6 Abs. 1 Satz 2, 13 Abs. 1 BayArchivG]

Erklärungen zum Kirchenaustritt

_____ Jahre [kommunalrechtliche Regelung, siehe auch Art. 6 Abs. 1 Satz 2, 13 Abs. 1 BayArchivG]

Protokolldaten 4 Jahre, nach Ablauf des Jahres, in dem der Zugriff erfolgt ist (Art. 7a Abs. 3 Satz 3 AGPSt)

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Standesamt Colmburg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben.

Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO.

Das Standesamt Colmburg benötigt Ihre Daten, um die gesetzlichen Aufgaben des Standesamts zu erfüllen, um die Personenstandsregister für die Ausstellung personenstandsrechtlicher Urkunden oder Auskünfte zu nutzen und um personenstandsrechtliche Erklärungen aufzunehmen und Bescheinigungen ausstellen zu können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Anliegen nicht bearbeitet werden und / oder kann nach § 69 PStG ein Zwangsgeld festgesetzt bzw. gemäß § 70 PStG ein Bußgeld verhängt werden.

11. Sonderfall: Informationspflicht für den Fall einer späteren Zweckänderung